



## Schadensmeldung

### Versicherungsagentur R. Urban GmbH

Polizzenummer 23576

Ausgefüllt per E-Mail bitte an [office@hdi.at](mailto:office@hdi.at) oder per Fax an +43 (0) 50905 502

#### ANGABEN ZUM VERSICHERUNGSNEHMER/MITVERSICHERTEN

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Kontonummer \_\_\_\_\_

BLZ \_\_\_\_\_

Zugelassen zur Berufsgruppe der \_\_\_\_\_

#### ANGABEN ZUM ANSPRUCHSTELLER

Name des Anspruchstellers \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

## ANGABEN ZUM SACHVERHALT

1. a) Womit waren Sie von Ihrem Klienten beauftragt? Übermitteln Sie uns bitte den Auftrag / die Ihnen erteilte Vollmacht.

---

- b) Sind zusätzlich AGB vereinbart? Falls ja, bitten wir um deren Übermittlung.

Ja

Nein

2. Was wird Ihnen von Ihrem Klienten konkret vorgeworfen? Soweit Ihnen Korrespondenz mit dem Anspruchsteller bzw. Dritten oder sonstige schriftliche Belege wie z.B. Forderungsschreiben, Straferkenntnisse, Urteile oder Strafverfügungen vorliegen, senden Sie uns diese bitte zu.

---

---

---

---

---

---

---

---

3. Bitte nehmen Sie zu den Vorwürfen begründet Stellung. Treffen die geltend gemachten Behauptungen und Tatsachen zu oder treffen sie nicht zu?

---

---

---

---

---

---

---

---

4. Welcher Betrag wird konkret von Ihnen gefordert?

---

**Alle Angaben auf dieser Schadenmeldung wurden wahrheitsgetreu nach bestem Wissen gemacht. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bewusst unwahre oder unvollständige Angaben zum Verlust des Anspruchs auf Versicherungsschutz führen (siehe Anhang „Obliegenheiten“).**

---

Unterschrift, Datum

Anhang: Auszug aus den geltenden Versicherungsbedingungen ABHV 1997 GK 04

## Artikel 9

### WAS MUSS DER VERSICHERUNGSNEHMER BEI EINTRITT EINES SCHADENFALLES TUN?

#### 1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- 1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
- 1.2 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 1.3 Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, **spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis**, zu informieren, und zwar **schriftlich**, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.  
  
Insbesondere sind anzuzeigen:
  - 1.3.1 der Versicherungsfall;
  - 1.3.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
  - 1.3.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
  - 1.3.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 1.4 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
  - 1.4.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
  - 1.4.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
  - 1.4.3 Der Versicherungsnehmer ist **nicht berechtigt**, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch **ganz oder zum Teil anzuerkennen** (ausgenommen den Fall, dass nach den Umständen der Versicherungsnehmer die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern kann) **oder zu vergleichen**.

#### 2. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.